



Testpflicht in Kindertageseinrichtungen ab 10.01.2022

Liebe Eltern,

wie Sie sicherlich bereits der Presse entnommen haben, führt die Landesregierung Baden-Württemberg **ab Montag, 10.01.2022, eine Testpflicht** für Kinder in Kindertageseinrichtungen ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein. **Die Testpflicht umfasst drei Schnelltests pro Woche.** Die Testkits werden Ihnen über uns von der Gemeinde Rosenberg zur Verfügung gestellt.

Konkret bedeutet dies, dass ab dem 10.01.2022 für **ungetestete Kinder grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht.**

Der Testpflicht für Ihr Kind können Sie auf zwei verschiedenen Wegen nachkommen:

- **Durchführung von Selbsttests zu Hause durch die Personensorgeberechtigten**
Nachweis jeder Testung durch Vorlage des entsprechenden Formulars „Eigenbescheinigung“. Eine Testung führen Sie bitte **montags vor Kindergartenbeginn** durch. Die zweite wöchentliche Testung führen Sie bitte **mittwochs vor dem Besuch** der Einrichtung durch und die dritte Testung **freitags vor dem Besuch des Kindergartens**. Sollte Ihr Kind an einem der Testtage nicht anwesend oder krank sein, so ist am ersten Tag des Besuchs der entsprechende negative Test zu bestätigen. Ausreichende Testkits und Kopien des Formulars „Eigenbescheinigung“ werden Ihnen durch den Kindergarten zur Verfügung gestellt. Das Formular steht Ihnen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.
- **Schnell- oder PCR-Test durch eine offizielle Teststelle**
Die Vorlage einer Bescheinigung über das negative Ergebnis durch eine offizielle Teststelle ist erforderlich. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Formulare werden, für den Fall, dass ein Nachweis gegenüber den Behörden geführt werden muss, bis auf weiteres in der Einrichtung aufbewahrt.

Ausnahmen von der Testpflicht gelten für Kinder an denen eine COVID-19-Testung aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann oder für Kinder die bereits vollständig immunisiert sind. In beiden Fällen müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Sollte ein Selbsttest positiv ausfallen, sind Sie verpflichtet, umgehend einen PCR-Test zu veranlassen.

Hierfür können Sie sich an Ihren Hausarzt, Kinderarzt oder eine Corona-Schwerpunktpraxis wenden. Gleichzeitig informieren Sie bitte den Kindergarten. Wir weisen darauf hin, dass Ihr Kind nach einem positiven Selbsttest die Einrichtung nicht besuchen darf.

Herzliche Grüße und alles Gute!

Anlage:

Kopien Eigenbescheinigung nach der Corona-Verordnung Kita